

ten Konzeption eines einheitlichen Zivilrechts ausgeht. Die hier behandelte Problematik steht jedoch für die wirtschafts- und die zivilrechtliche Regelung gleichermaßen.

In den bisherigen Diskussionen gab es keinen Zweifel daran, daß sowohl gegenwärtig bei Anwendung des § 54 HGB als auch nach einer Neuregelung nicht auszuschließen ist, daß ein Werkträger unter Überschreitung der Grenzen der so bestimmten Vertretungsmacht tätig wird, wenn natürlich auch durch exakte Abgrenzung der Pflichten der einzelnen Werkträgern und durch Information der Vertragspartner Fälle dieser Art weitgehend vermieden werden können. Kommt trotzdem eine solche Überschreitung der Vertretungsmacht vor, so ergeben sich zwei Fragen:

1. Ist der Betrieb trotzdem an die rechtsgeschäftliche Erklärung des Werkträgern gebunden?
2. Welche Beziehungen entstehen zwischen dem Werkträgern und dem Dritten, wenn der Betrieb nicht an die Erklärung gebunden ist?

Soweit in der bisherigen Diskussion überhaupt auf die Überschreitung der Vertretungsmacht eingegangen worden ist, wurde nur die erste Frage behandelt, und zwar stets mit dem Ergebnis, daß der Betrieb nicht an die rechtsgeschäftliche Erklärung des Werkträgern gebunden sein kann. Diesen Rechtsstandpunkt zu betonen, war u. a. in Auseinandersetzung mit einer Argumentation notwendig, die an § 5 des Vertragsgesetzes (VG) vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) anknüpfte. Diese Norm begründete die Verantwortlichkeit des Betriebes für die Handlungen aller Mitarbeiter bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung von Verträgen. Insbesondere im Zusammenhang mit vertragsergerichtlichen Streitigkeiten wurde über § 5 versucht, eine Bindung des Betriebes auch an solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen zu erreichen, die unter Überschreitung der Vertretungsmacht abgegeben worden waren. Diesen Schlußfolgerungen ist das Staatliche Vertragsgericht der DDR entgegengetreten, indem es u. a. ausgesprochen hat:

„§ 5 VG ... setzt die gesetzlichen Vorschriften über die Vertretung und die Bevollmächtigung nicht außer Kraft. Diese sind weiterhin in vollem Umfange anzuwenden.“⁶

Offenbar in dem Bestreben, unrichtige Schlußfolgerungen zukünftig von vornherein auszuschließen, wurde § 7 VG vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) der im übrigen inhaltlich dem früheren § 5 VG (1957) entspricht, ein Abs. 2 angefügt:

„Die Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Da das Vertragsgesetz keine spezielle Regelung der Stellvertretung enthält, bedeutet diese Formulierung, daß im Falle der Überschreitung die §§ 177 bis 179 BGB gelten (§ 2 VG).

Als keiner besonderen Erörterung würdig wurde jedoch offenbar die oben genannte zweite Frage angesehen. Es wurde als selbstverständlich davon ausgegangen, daß dann, wenn eine bindende Verpflichtung des Betriebes nicht vorliegt, der Dritte sich an den handelnden Werkträgern selbst halten kann. Im Einklang damit begründet auch der ZGB-Entwurf in diesen Fällen eine Schadenersatzverpflichtung des Handelnden gegenüber dem Dritten. Der Entwurf unterscheidet sich daher nur insofern von § 179 BGB, als die unter unseren Bedingungen völlig illusorische wahlweise Verpflichtung zur Erfüllung weggefallen ist.

⁶ StVG der DDR, Entscheidung vom 19. Februar 1958 - B VII - 15/58 - (Vertragssystem 1958, Heft 4, S. 99); Hemmerling, Grundfragen des Vertragssystems, Berlin 1958, S. 22; Roth, a. a. O., Anm. 3, stellt „rein faktische Handlungen“ den „Rechtshandlungen“ gegenüber.

Auszeichnungen

In Würdigung seiner hervorragenden Verdienste in der sozialistischen Arbeiterbewegung, im Kampf gegen den Faschismus und beim Aufbau des Sozialismus in der DDR wurde

Prof. Dr. Karl Steinhoff,

ehern. Minister des Innern und Professor für Staatsrecht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin,

mit der Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold ausgezeichnet.

Den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze erhielt

Prof. Dr. Dshangir A. Kerimow,

Prorektor der Universität Leningrad und Leiter des Lehrstuhls für Theorie und Geschichte des Staates und des Rechts,

für seine hervorragenden Verdienste um die Festigung der deutsch-sowjetischen Freundschaft und besonders um die Ausbildung von Studenten aus der DDR.

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung, die undifferenziert sowohl auf die Beziehungen der Bürger als auch auf die der sozialistischen Betriebe untereinander sowie auf die der sozialistischen Betriebe zu den Bürgern Anwendung finden sollte, erscheint jedoch sehr bedenklich, wenn man sie anderen geltenden oder geplanten Regelungen gegenüberstellt. Die gegenwärtige Anwendung des § 179 BGB bzw. die entsprechende Neuregelung bedeuten, einen Werkträgern im Falle einer Verletzung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Pflichten — Überschreitung der Vertretungsmacht — hinsichtlich der Folgen dieser Pflichtverletzung unmittelbar einem Dritten gegenüberzustellen. Selbst wenn der Betrieb disziplinarisch reagiert, wird eine solche Maßnahme durch die Schadenersatzforderung des Dritten in der Bedeutung herabgemindert. Von den Fällen der Arbeitspflichtverletzung in Form der Überschreitung der Vertretungsmacht abgesehen, besteht in der Wirtschafts- bzw. Zivilrechtswissenschaft und -praxis Übereinstimmung, daß bei Schadenszufügungen nur die Verantwortlichkeit des Betriebes gegenüber dem Dritten gegeben ist; der Betrieb hat seinerseits die Möglichkeit, den Werkträgern im Rahmen der §§ 112 ff. GBA arbeitsrechtlich materiell verantwortlich zu machen.

Für die Fälle der vertraglichen Beziehungen ergibt sich diese Konsequenz aus §§ 7 Abs. 1 VG, 278 BGB. Bei außervertraglicher Schadenszufügung ist durch das Oberste Gericht geklärt, daß eine Exkulpation des Betriebes gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB und unmittelbare Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Werkträgern ausgeschlossen sind⁷. Der ZGB-Entwurf sieht entsprechende Regelungen vor. Ohne die bereits wiederholt dargelegten Gründe⁸ für eine solche Fassung der gesetzlichen Bestimmungen ausführlich anzuführen, sei nur darauf verwiesen, daß sie sich sowohl aus dem Innenverhältnis (dem Verhältnis des handelnden Werkträgern zu seinem Beruf) als auch aus dem Außenverhältnis (dem Verhältnis des Betriebes zu dem Dritten) ergeben. Der sozialistische Betrieb kann nur durch seine Werkträgern handeln. Verletzt ein Werkträger die ihm obliegenden Verpflichtungen und fügt er dadurch einem anderen einen Schaden zu, so erscheint diese Tatsache

⁷ Vgl. O.G., Urteile vom 8. September 1964 — 2 Zz 21/64 — (NJ 1965 S. 125) und vom 5. September 1965 — Za 1/65 — (NJ 1966 S. 127).

⁸ Vgl. Göbring, „Nochmals: Zur materiellen Verantwortlichkeit des Werkträgern bei der Schädigung eines Dritten“, NJ 1965 S. 645, und die dort angegebene Literatur.